

Zusatz ganz unzulässig, da doch derjenige, welcher die Verpflichtung habe, zu den städtischen Lasten beizutragen, auch Theilnehmer der Rechte der Gemeinde sein müsse, letzteres aber nicht der Fall sei, so lange sie nicht als Mitglieder der Commun angesehen würden.

Bürgermeister Ritterstädt: Er pflichte zwar dem Antragsteller in der Hauptsache bei, glaube aber nicht, daß ein solcher Zusatz, nach Abweisung seines gestern zu §. 51. 3. gemachten Amendements und nach dem Inhalte der §§. 12. und 93. der Städte-Ordnung noch Platz nehmen könne, obgleich der, für die Städte daraus erwachsende, Schaden nicht zu verkennen sei.

Der k. Commissar D. Funk findet das Bedenken unrichtig, da man ja nur §. 51. 4. anzunehmen brauche, um die Befreiung der, §. 52. 1. 2. 3. genannten, Personen von Communalabgaben auch auf Unverheirathete zu erstrecken, welche doch unmöglich davon ausgeschlossen bleiben dürften.

v. Heynik wünscht wenigstens die Dienstboten davon ausgenommen zu sehen, da sie doch eigentlich in keiner Verbindung mit der Commun ständen.

v. Doppel und v. Polenz sprechen sich dahin aus, daß diese Leute ohnehin zu den indirecten Abgaben der Commun beitragen müßten; übrigens dergleichen Bestimmungen nicht in das vorliegende Gesetz gehörten, zudem auch in einem andern leicht Bestimmungen getroffen sein könnten, nach welchen sie von den im Antrage beregten Abgaben befreit wären.

D. Klien: Er könne sich nicht von der Ansicht trennen, daß, wer sich als Fremdling in einer Gemeinde aufhalte, also, wenn er nahrunglos werde, ausgewiesen werden könne, zu den communlichen Lasten beitragen müsse; dazu wäre er nur bei derjenigen Gemeinde verbunden, welche, wenn er verarmte, ihn aufzunehmen verbunden sei.

Der Präsident erklärt sich für den Antrag des D. Deutrich; obgleich er die Richtigkeit der Klientschen Ansicht in theoretischer Hinsicht theile, werde sie wohl praktisch nicht ausführbar sein; am besten sei es wohl, den Deutrichschen Antrag in die Schrift aufzunehmen.

Mehrere Mitglieder, unter ihnen besonders Bürgermeister Gottschald, wollen in der Städteordnung gerade das Gegentheil von dem im vorliegenden §. sub 1. Bestimmten finden, und bemerken, daß das vorliegende Gesetz außer den Bürgern und Schutzverwandten noch eine 3. Klasse von Stadtbewohnern begründe, auf welche man bei Abfassung der Städteordnung noch nicht Bedacht habe nehmen können, daß mithin hier die Bestimmungen über die städtischen Abgaben getroffen werden müßten, da ein Gesetz doch unmöglich Zweifel zurücklassen dürfe. Sie wiederholen ferner die Aeußerung, daß schon bisher Kaufmannsdienner und Dienstboten zur Entrichtung mäßiger Beiträge verbunden gewesen wären, indem sie doch Vortheile und etwanige Lasten zugleich tragen müßten. Den Klientschen Antrag hielten sie für ganz unausführbar. — Bürgermeister Gottschald bemerkt noch schließl. daß sich die Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung nach den, in dem vorliegenden Gesetze enthaltenen, wü-

den richten müssen.

Dem widersetzen sich Graf v. Hohenthal und Fürst v.

Schönburg, indem sie dadurch der Landgemeindeordnung vorgegriffen glauben, wie dieß auch schon durch den Deutrichschen Antrag geschehen würde, falls er Annahme fände.

D. Deutrich will demnächst seinen Antrag, um nicht gegen die Städte-Ordnung zu verstößen, bei eventueller Abweisung dahin abgeändert wissen: „Es treten jedoch diese Personen in den städtischen Communen, was die Beiträge zu den Communalbedürfnissen betrifft, für die Dauer ihres Aufenthaltes in das Verhältnis von Schutzverwandten.“

D. Deutrich's erster Antrag ward hierauf mit 17 gegen 10 Stimmen verworfen; der letztere hingegen mit 21 gegen 6 Stimmen angenommen.

Die Abstimmung über den §. 52. selbst glaubt man für jetzt noch nicht vornehmen zu können, da mehrere in demselben enthaltene Gegenstände noch nicht entschieden werden könnten.

§. 53.:

(Verhältnis der Militairpersonen.) „Bei den im activen Dienst stehenden Militairpersonen ist der Aufenthalt im Standortquartiere, weder überhaupt, noch im Falle der Verheirathung, als deren Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.“

Da niemand zu sprechen begehrt, stellt der Präsident die Frage auf die Annahme dieses §., welcher eine einstimmig bejahende Antwort folgte, und wird hierauf die Sitzung um 2 Uhr geschlossen.

Sieben und siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 18. Juli 1833.

Berathung über den Bericht der 1. Deputation der 2. Kammer zur Begutachtung des Decretes vom 14. Juli 1833, die auf dem Oftertermin 1833 in den Kreislanden auszuschreibenden Brandversicherungsbeiträge betreffend. — Die Wahl dreier stellvertretender Mitglieder für die 4. Deputation. — Berathung über den Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer über den Antrag des Deputirten Lehmann aus Zwenkau, auf Verschärfung des Verbots des Hausirhandels.

Die Sitzung beginnt um halb 11 Uhr. Das Protocoll der letzten öffentlichen Sitzung wird verlesen und nach Berücksichtigungen von Seiten des D. Wiesand und D. Haase von der Kammer genehmigt, und von den Abg. Löser und Hähnel (auf Rauenstein) mit vollzogen.

Auf der Registrande stand als neu verzeichnet:

1) Die Kleidermacherinnungen zu Waldenburg und Ernstthal bitten unterm 24. Juni 1833, daß sich die 2. Kammer bei der hohen Regierung dahin verwende, daß den Puschereien in ihr Handwerk durch gesetzliche Vorschriften gesteuert werde; an die 4. Deputation. 2) Die Schneiderinnung zu Freiberg trägt unterm 5. Juli 1833 ihre Wünsche und Bitten in Betreff der Meister auf dem Lande vor und bittet zugleich, erstere bei Berathung der zu erwartenden Gewerbeordnung zu berücksichtigen; an die 4. Deputation. 3) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 26. Juni 1833, die Berathung über den Bericht ihrer vierten Deputation, die Beschwerde der Communrepräsentanten zu Dahlen betreffend, nebst 2 Beilagen; wird verlesen und an die 4. Deputation verwiesen. 4) Extract desselben Protocolls, die Berathung über den Bericht ihrer dritten Deputation, eine von dem Deputirten der 2. Kammer Rost bevortragete Be-